

STELLUNGNAHME

Referentenentwurf des BMU für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels („TEHG-Novelle“; Bearbeitungsstand vom 27.06.2018)

Die WVMetalle begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Vorgaben der am 8. April 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/410 für die vierte Handelsperiode (2021-2030) im Wesentlichen umsetzt. Ebenfalls positiv ist, dass bei den einbezogenen Tätigkeiten in Anhang 1 die Leistungsgrenzen und Kumulationsregeln unverändert bleiben.

Grundsätzlich sollte jedoch die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Richtlinie die nationalen Spielräume weitestgehend ausnutzen. Die ohnehin komplexe Vielzahl von Regelungen, beispielsweise in Bezug auf die Monitoringverpflichtungen, sollte nicht kleinteiliger ausgestaltet sein als EU-rechtlich notwendig. Nur so kann das Ziel des EU-ETS, kostengünstig CO₂ zu reduzieren, erreicht werden.

Zu § 5:

Die Frist für die Mitteilung der ermittelten Daten für die Zuteilung sollte nach hinten verschoben werden.

Zu § 6:

Nicht erhebliche Änderungen im Überwachungsplan sollten weiterhin einmal im Jahr angepasst werden dürfen und nicht unverzüglich, da dies den Aufwand in den Unternehmen maßgeblich erhöhen würde.

Zu § 27:

Die mögliche Privilegierung von Kleinemittenten sollte zumindest wie bisher fortgeführt werden. Auch wenn derzeit nur wenige bzw. keine Unternehmen von dieser Regelung Gebrauch machen, sollten Unternehmen auch in der kommenden Handelsperiode die Möglichkeit dazu haben. Unabhängig davon sollte sichergestellt sein, dass die geringeren Genauigkeitsanforderungen bei der Berichterstattung (+/- 5%) für Anlagen <25.000 t CO₂ weiterhin gelten können.

Zu § 27a:

Wie von der EU beschlossen, sollte es auch in Deutschland über das TEHG die Möglichkeit geben, Kleinstanlagen <2.500 t CO₂ vom ETS auszunehmen.

Zu § 28:

Die Datenabfragen mit Hilfe von Ermächtigungsverordnungen sollten so gering wie möglich gehalten werden. Besonders im Hinblick auf die harmonisierte Zuteilungsregelung und der bisher gut

funktionierenden Leitfadenumsetzung sind weitere Ermächtigungsverordnungen nicht sachgerecht. Materielle Anforderungen an Grundbezugsgrößen (z. B. die Bestimmung der Produktionsmengen) müssen EU-weit einheitlich geregelt und angewendet werden.

Zu § 32

Absatz 5 sollte nicht gestrichen werden, da ein Anlagenbetreiber nicht dafür bestraft werden sollte, wenn er infolge eines fehlerhaften Emissionsberichts gegen die Abgabepflicht verstößt.

Berlin, den 11. Juli 2018

Kontakt:

Nima Nader

Klimapolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 102

E-Mail: nader@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin